

# STRAFPROZESSVOLLMACHT

In dem Strafverfahren gegen

Aktenzeichen:

wird hiermit

**DENNIS GRÜNERT**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

MITTELWEG 14  
20148 HAMBURG

Rechtsanwalt Dennis Grünert von mir bevollmächtigt.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der StPO das Recht,

1. in allen Instanzen als mein Verteidiger aufzutreten,
2. in öffentlicher wie nichtöffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. Untervollmacht - auch nach § 139 StPO - zu erteilen,
4. Strafantrag, Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO, Privat-, Neben- und Widerklage zu erheben, Adhäsionsantrag zu stellen und die jeweiligen Klagen bzw. Anträge zurückzunehmen, sowie gegen solche vorzugehen.
5. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken und auf solche zu verzichten.
6. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen,
7. im Vollstreckungs- und Vollzugsverfahren aufzutreten.
8. Zustellungen aller Art, insbesondere auch solche von Beschlüssen und Urteilen mit rechtlicher Wirkung für und gegen mich in Empfang zu nehmen.
9. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen sowie mich nach § 411 Abs. 2 und ausdrücklich auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO zu vertreten,
10. meine Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.
11. Geld, Wertsachen, Urkunden, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen, Post usw. mit rechtlicher Wirkung für und gegen mich in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen.
12. Ein künftiger Kostenerstattungsanspruch, Entschädigungsanspruch gegen die Staatskasse oder Dritte sowie ein evtl. Rückzahlungsanspruch auf sichergestellte, hinterlegte oder beschlagnahmte Gelder jeglicher Währung des Auftraggebers werden schon jetzt unwiderruflich bis zur Höhe des geschuldeten Honorars an den Prozessbevollmächtigten abgetreten.
13. Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod. Wird der gewählte Verteidiger zum Pflichtverteidiger bestellt, so verliert er diese Vollmacht nur für den Umfang und die Dauer der Bestellung. Sie wird bereits jetzt vorsorglich für den Zeitpunkt des Endes der Bestellung neu erteilt.

---

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)